

§ 39 LAK-G

LAK-G - Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2021

Einnahmen

§ 39

Die finanziellen Erfordernisse der Landarbeiterkammer werden gedeckt:

1. durch die Kammerumlage;
2. durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen;
3. durch allfällige anderweitige Zuwendungen.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at